



Der Leitende Oberstaatsanwalt
in Neubrandenburg
- Der Pressesprecher -

Pressemitteilung

Meinungs- und Pressefreiheit ./ persönliche Ehre eines Betroffenen Berichterstattung in der Tageszeitung „Nordkurier“ am 22.05.2015 über ein Strafverfahren gegen einen Journalisten wegen Beleidigung

Die Staatsanwaltschaft sieht sich aufgrund der bisherigen Presseberichterstattung gehalten, folgendes klarzustellen:

Der Tatvorwurf stützte sich nicht isoliert auf die Bezeichnung „Rabaukenjäger“. Diese Bezeichnung war im Gesamtzusammenhang mit dem sie beinhaltenden Artikel zu sehen. Hierbei war nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzuwägen, ob die durch das Grundgesetz garantierte Meinungs- und Pressefreiheit die ebenfalls durch das Grundgesetz geschützte persönliche Ehre des Anzeigerstatters überwiegt. Entscheidend für die Beurteilung der Staatsanwaltschaft, letztere als überwiegend anzusehen war, dass der Angeklagte derart umfangreiche Details zur Person des Jägers ausführte, die es einem großen Personenkreis ermöglichten, diesen zu identifizieren. Jedoch war die Identifizierung seiner Person nicht erforderlich, um den ethischen Umgang mit Tieren in einer öffentlichen Auseinandersetzung zu thematisieren. Hinzu kommt, dass der Anzeigerstatter vor der Veröffentlichung keine Gelegenheit erhalten hatte, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Diese Tatsachen verschweigt die Berichterstattung, gerade diese mussten jedoch für die Staatsanwaltschaft der entscheidungserhebliche Gesichtspunkt bei der Abwägung sein.

Ebenso verschweigt die Berichterstattung, dass die Beschwerdekommision 2 des Deutschen Presserates mit gleichgelagerten Erwägungen mit Beschluss vom 02.12.2014 festgestellt hat, dass der Artikel des Angeklagten gegen den Pressekodex verstößt. Den Verstoß wertete der Ausschuss presseethisch als so schwerwiegend, dass er eine Missbilligung aussprach.

Bei der Entscheidung zur Beantragung eines Strafbefehls wurde die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Meinungs- und Pressefreiheit berücksichtigt.

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg hat wegen der auf ihn bezogenen Äußerungen in dem Kommentar des Chefredakteurs des „Nordkuriers“ vom 22.05.2015 Strafantrag wegen Beleidigung gestellt.

V.i.S.d.P.:
Gerd Zeisler
Oberstaatsanwalt

Hausanschrift

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Briefpostanschrift

Postfach 11 01 37
17041 Neubrandenburg

Telefon: 0395/380-38700
Telefax: 0395/380-38710